Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1962	Nr. 9

Gesetz über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

Vom 13. April 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Nizza am 15. Juni 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (bisherige Fassung: Reichsgesetzbl. 1937 II S. 608) wird zugestimmt. Die Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die vom Ausschuß beim Internationalen Büro (Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens) beschlossenen Änderungen

a) der in Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a bezeichneten Gebühren und

b) der in Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b genannten Ausführungsordnung zu dem Abkommen

durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Z 1998 A